

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Oberried

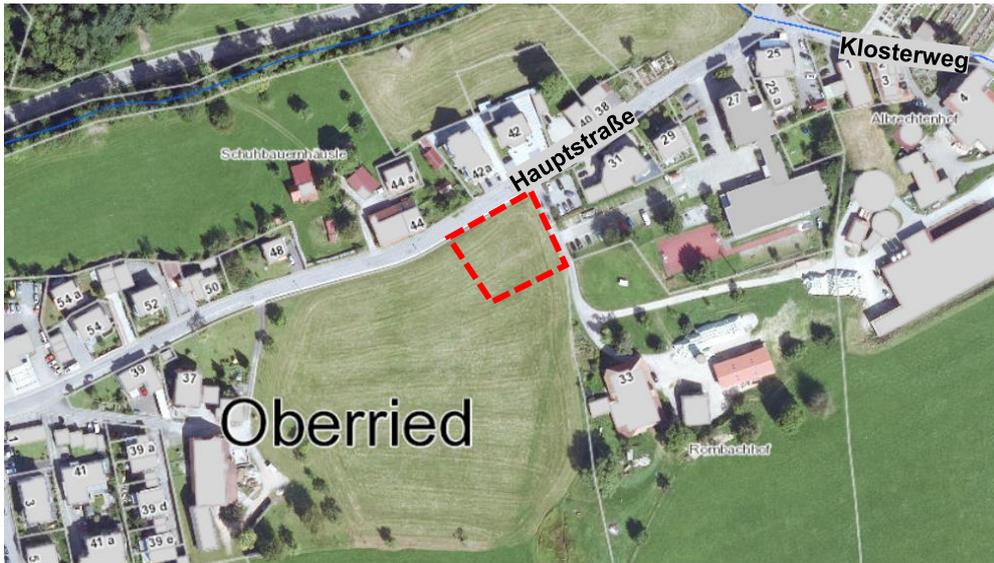
Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal am 06.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 25.08.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Wesentlichen das geplante Wohngebiet „Vörlinsbach-Steiertenhof“ (Änderungsbereich A), für das die Gemeinde Oberried derzeit einen Bebauungsplan aufstellt. Änderungsbereich A liegt im Osten des Kernorts Oberried, in Richtung Zastlertal. Östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, im Westen und im Süden grenzen Wohnlagen an. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich der Fläche.

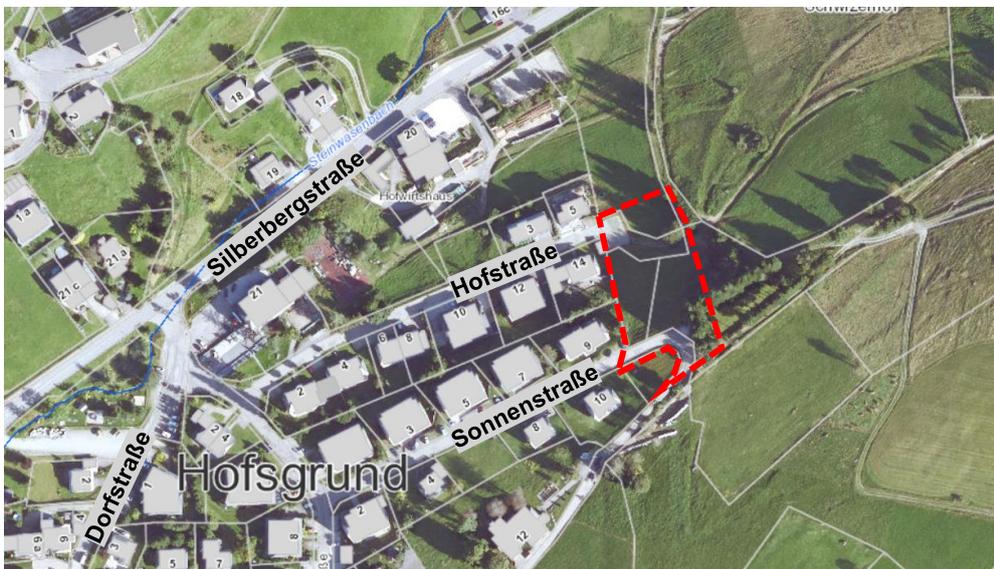
Im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung wurde zudem ein Flächentausch mit zwei Flächen (Änderungsbereiche B und C) vollzogen. Änderungsbereich B befindet sich im Kernort Oberried. Im Norden grenzt die Fläche an die Hauptstraße an, im Osten schließen Parkplatzflächen an. Südlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Änderungsbereich C befindet sich im Ortsteil Hofgrund am östlichen Ortsrand. Im Norden, Osten und Süden wird die Fläche von landwirtschaftlichen Flächen umfasst. Die Änderungsbereiche sind in folgenden, nicht maßstäblichen Kartenausschnitten durch gestrichelte Umrandung dargestellt:



Änderungsbereich A



Änderungsbereich B



Änderungsbereich C

Die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden während der üblichen Dienststunden eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 bis 18.30 Uhr

- Gemeindeverwaltung Kirchzarten, Fachbereich 5 - Bauamt Talvogteistr. 2a, 79199 Kirchzarten

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
	Montag und Mittwoch:	14.00 bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 bis 18.00 Uhr

- Gemeindeverwaltung Stegen, Bauamt, Dorfplatz 1, 79252 Stegen
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 14.00 bis 17.30 Uhr

- Gemeindeverwaltung Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Kirchzarten, den 25.09.2025

gez. Darius Reutter
 Verbandsvorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal